

Lärmaktionsplan
gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
vom 26.03.2025



Samtgemeinde Gieboldehausen

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- ☐ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☒ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 20.06.2019

Inhalt

1	Allgemeine Angaben.....	3
2	Bewertung der Ist-Situation.....	8
3	Maßnahmenplanung.....	12
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	13
5	Evaluierung des Aktionsplans.....	15
6	Inkrafttreten des Aktionsplans.....	16

1 Allgemeine Angaben

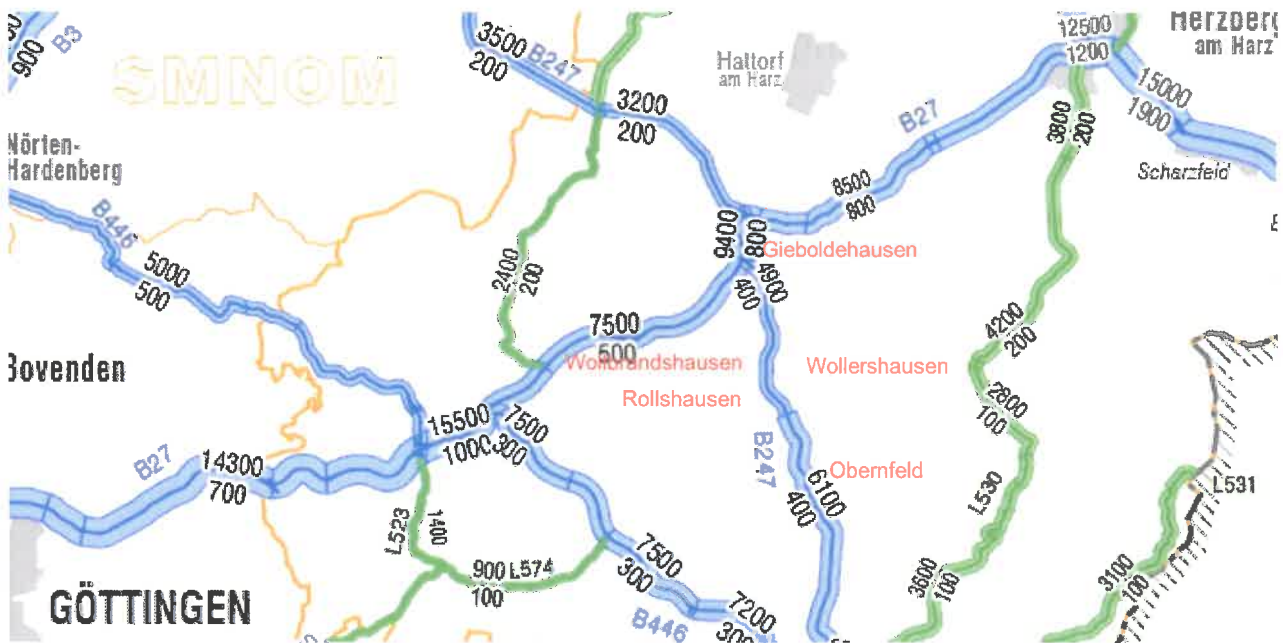
1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Gieboldehausen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03 159 402
Vollständiger Name der Behörde:	Samtgemeinde Gieboldehausen
Straße:	Hahlestraße
Hausnummer:	1
PLZ:	37434
Ort:	Gieboldehausen
E-Mail	rathaus@sg-gieboldehausen.de
Internet-Adresse	www.samtgemeinde-gieboldehausen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Samtgemeinde Gieboldehausen mit ihren 10 Mitgliedsgemeinden ist eine Samtgemeinde im Südosten des Landes Niedersachsen im Landkreis Göttingen. Neben dem Grundzentrum Flecken Gieboldehausen bilden die Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Krebeck mit dem Ortsteil Renshausen, Obernfeld, Rhumspringe mit dem Ortsteil Lütgenhausen, Rollshausen mit dem Ortsteil Germershausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen sowie Wollershausen die Samtgemeinde Gieboldehausen. Die Samtgemeinde liegt in der Umgebung des Weser- und Leineberglandes. Die Einwohnerzahl beträgt 13.582 Einwohner.¹

¹ Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Stand 30.06.2024



Auszug aus der Verkehrsmengenkarte des Landes Niedersachsen 2021²

Grundlage der Verkehrszahlen der Lärmkartierung für diesen Lärmaktionsplan sind Hochrechnungen der Verkehrszählungen 2015. Die eigentlich für das Jahr 2020 vorgesehene Verkehrszählung konnte aufgrund der Corona-Pandemie erst im Jahr 2021 durchgeführt werden, sodass deren Ergebnisse erst Anfang des Jahres 2023 vorlagen. Da die Lärmkarten jedoch bereits im Juni 2022 vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zur Verfügung gestellt werden mussten, war der Rückgriff auf die Verkehrszählung 2015 notwendig, um die Fristen der EU-Umgebungslärmrichtlinie³ einhalten zu können.

Hauptlärmquellen in der Samtgemeinde Gieboldehausen sind die Bundesstraße 27 sowie die Bundesstraße 247. Die Bundesstraßen führen durch den Flecken Gieboldehausen, die Gemeinde Wollershausen (Elbingen), die Gemeinde Obermfeld sowie entlang der Gemeinden Rollshausen und Wollbrandshausen.

Flecken Gieboldehausen:

Die Bundesstraße 27 verläuft aus Richtung Göttingen kommend durch den Flecken Gieboldehausen in Richtung Herzberg. Entlang der Straße befindet sich Wohngebiete und ein Gewerbegebiet. Die Bundesstraße 247 verläuft zunächst aus Richtung Northeim kommend analog zur Bundesstraße 27 durch Gieboldehausen bis sie dann in Richtung Duderstadt nach Süden abzweigt und entlang eines Wohngebietes verläuft.

Tägliche Verkehrsstärke im Flecken Gieboldehausen: ca. **9.400 Kfz/24 h**
davon Schwerlastverkehr: ca. **800 Kfz/ 24 h**

Wollershausen:

Die Bundesstraße 27 verläuft durch die Gemeinde Wollershausen (Elbingen). Entlang der Straße befinden sich mehrere landwirtschaftliche Höfe sowie Wohngebäude.

² Zur besseren Orientierung sind die betroffenen Gemeinden nachträglich in der Grafik ergänzt.

³ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) vom 25.06.2002 (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12), zuletzt geändert durch Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21.12.2020 (ABl. L 269 vom 28.07.2021, S. 65)

Tägliche Verkehrsstärke in Wollershausen: ca. **8.500 Kfz/24 h**
davon Schwerlastverkehr: ca. **800 Kfz/ 24 h**

Obernfeld:

Die Bundesstraße B 247 verläuft durch die Gemeinde Obernfeld entlang der Wohnbebauung.

Tägliche Verkehrsstärke in Obernfeld: ca. **6.100 Kfz/24 h**
davon Schwerlastverkehr: ca. **400 Kfz/ 24 h**

Rollshausen:

Die Bundesstraße B 247 verläuft östlich der Gemeinde Rollshausen. Entlang der Straße befindet sich ein Wohngebiet.

Tägliche Verkehrsstärke bei Rollshausen: ca. **4.900 Kfz/24 h**
davon Schwerlastverkehr: ca. **400 Kfz/ 24 h**

Wollbrandshausen:

Die Bundesstraße 27 verläuft nördlich der Gemeinde Wollbrandshausen. Entlang der Straße befindet sich ein Wohngebiet.

Tägliche Verkehrsstärke bei Wollbrandshausen: ca. **7.500 Kfz/24 h**
davon Schwerlastverkehr: ca. **500 Kfz/ 24 h**

Gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG⁴ sind Hauptverkehrsstraßen Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von jeweils über drei Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr (pro Tag ca. 8.200 KFZ).

Folglich sind der Flecken Gieboldehausen und die Gemeinde Wollershausen im Lärmaktionsplan zu berücksichtigen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gem. §§ 47 a-f BImSchG alle fünf Jahre Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Details der hierzu erforderlichen Lärmkartierung sind in der 34. BImSchV⁵ geregelt. Geändert wurden u. a. die Berechnungsmethoden, die Skalenbereiche und die Farbskala. Neu hinzugekommen sind Angaben über die „Geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen“. Die Ergebnisse der Lärmkartierung werden von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Für den Straßenlärm ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zuständig.

⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)

⁵ Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Lärmkartierung) (34. BImSchV) vom 06.03.2006 (BGBl. I S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1251)

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist eine Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶ Tag/Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ⁷ sowie an Schienenwegen des Bundes ⁸ Tag/Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ⁹ Tag/Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ¹⁰ Tag/Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/47	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern- und Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 1: Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz¹¹

⁶ Sechzehnte Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.11.2020 (BGBl. I S. 2334)

⁷ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VILärmSchR 97, VklB 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁸ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 981 05

⁹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

¹⁰ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANZ AT 08.06.2017 B5)

¹¹ Quelle: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung – vom 19.09.2022 (UMK-Umlaufbeschluss 40/2022, LAI Beschluss 146. LAI) dort Tabelle 7

Für die Straßenverkehrsbehörden, die für die Prüfung und Umsetzung von Lärmminierungsmaßnahmenzuständig sind, sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV¹² maßgeblich. Demnach kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen erst bei Pegeln von mehr als 70 db(A) am Tage oder 60 db(A) in der Nacht in Betracht. Für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind die in Tabelle 1 aufgeführten Auslöswerte maßgeblich. Demnach wird bei Bundesfernstraßen bereits bei Pegeln von mehr als 64 db(A) am Tage oder 54 db(A) in der Nacht in Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Reinen Wohngebieten (WR) eine Lärmsanierung als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen in der Nacht gewährt. Nach derzeitiger Rechtsprechung werden die in der Spalte 1 der Tabelle 1 aufgeführten Grenzwerte der 16. BImSchV auch für Bundesfernstraßen als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze herangezogen.

¹² Vorläufige Richtlinie für straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien-StV) vom 06.11.1981 (VkB1. S. 428)

2 Bewertung der Ist-Situation

Die Lärmkartierung der 4. Runde erfolgte mit einem neuen, EU-einheitlichen Berechnungsverfahren. Deshalb sind die Ergebnisse der 4. Runde nur bedingt mit den Ergebnissen früherer Lärmkartierungen vergleichbar. Gegenüber den bisher angewandten Berechnungsmethoden haben sich mit den neuen Berechnungsmethoden u. a. folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- detaillierte Emissionsmodellierung im Straßen-, Schienen- und Luftverkehr
- genauere Modellierung der Schallausbreitung
- veränderte Rundungsregeln
- abgeänderte Ermittlung der Belastungszahlen.

Während bei dem bisherigen Verfahren (VBEB) bei der Ermittlung der Anzahl der Belasteten, die Bewohner eines Hauses gleichmäßig auf alle Fassaden des Hauses verteilt wurden, werden nun, nach dem neuen Verfahren (CNOSSOS), alle Bewohner eines Hauses bei den beiden lautesten Fassaden zugeordnet. Vergleichsberechnungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen ergaben, dass die veränderte Berechnungsmethode zu einem erheblichen Anstieg der Anzahl der Belasteten führt.

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Flecken Gieboldehausen:

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen
(gerundet auf die nächste Hunderterstelle, Stand: 17.07.2024)

L_{DEN} db(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L_{Night} db(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 59	100	über 50 bis 54	100
über 60 bis 64	100	über 55 bis 59	100
über 65 bis 69	0	über 60 bis 64	0
über 70 bis 74	0	über 65 bis 69	0
über 75	0	über 70	0
Summe	200	Summe	200

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L_{DEN} db(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 bis 64	0,6	100	0	0
über 65 bis 74	0,1	0	0	0
über 75	0	0	0	0
Summe	0,7	100	0	0

Geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen (hervorge-
rufen durch Straßenlärm)

Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	Anzahl Fälle starker Belästigung	Anzahl Fälle starker Schlafstörung
0	30	12

Wollershausen:

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen
(gerundet auf die nächste Hunderterstelle, Stand: 17.07.2024)

L _{DEN} db(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} db(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 59	0	über 50 bis 54	0
über 60 bis 64	0	über 55 bis 59	0
über 65 bis 69	0	über 60 bis 64	0
über 70 bis 74	0	über 65 bis 69	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche, Wohnungen,
Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} db(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 bis 64	1,0	0	0	0
über 65 bis 74	0,2	0	0	0
über 75	0	0	0	0
Summe	1,2	0	0	0

Geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen (hervorge-
rufen durch Straßenlärm)

Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	Anzahl Fälle starker Belästigung	Anzahl Fälle starker Schlafstörung
0	0	0

Die Übersichtskarten zum Straßenlärm sind im Internet abrufbar unter:

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

(Erweiterte Werkzeuge: Suchbegriff Straßenlärm) und als Anhang 1-4 beigelegt.

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Ver- kehrslärm ausgesetzt sind

Trotz der veränderten Berechnungsmethode, bei welcher zu erwarten gewesen wäre, dass
sich die Belastetenzahl deutlich erhöht, kann eine Reduzierung der Belastetenzahlen am

Tag L_{DEN} aus Sicht der Samtgemeinde verzeichnet werden, jedoch steigen die Belastetenzahlen in der Nacht etwas an. Im Flecken Gieboldehausen sind die Belastetenzahlen gestiegen, während in anderen Gemeinden (Rollshausen, Wollbrandshausen und Wollershhausen/Elbingen) die Belastetenzahlen weggefallen sind.

Wie in der 3. Runde der Lärmkartierung im Jahr 2015 im Flecken Gieboldehausen festgestellt wurde, waren 100 Menschen von Pegel L_{DEN} über 55 db(A) betroffen, die Anzahl der Betroffenen hat sich in der aktuellen Lärmkartierung nicht geändert. Hinzugekommen sind 100 Menschen, die von über L_{DEN} 60 db(A) betroffen sind.

Die Anzahl der Betroffenen von Pegel L_{Night} über 50 db(A) steigen im Flecken Gieboldehausen von 0 auf 100 Menschen an. Die Anzahl der belasteten Personen über L_{DEN} 55 db(A) steigen ebenfalls von 0 auf 100 Menschen an.

Die geschätzte Anzahl der belasteten Personen, die in der 3. Runde der Lärmkartierung im Jahr 2015 in Obernfeld Tag und Nacht betroffen waren, fallen in der 4. Runde der Lärmkartierung weg.

In Wollershhausen sind nach wie vor 0 Personen von Lärmbelastungen am Tag als auch in der Nacht betroffen.

Die Belastungen sowohl am Tag als auch in der Nacht in Rollshausen fallen gänzlich weg.

Dies ergibt sich insbesondere aus der veränderten Berechnungsmethode als auch der nun berücksichtigten Geschwindigkeitsbegrenzung für LKW auf 30 km/h in der Gemeinde Obernfeld.

Seit der 4. Runde der Lärmaktionsplanung sind zusätzlich zu den Angaben zur Anzahl der lärmbelasteten Menschen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern auch die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen als tabellarische Angaben zu veröffentlichen:

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

Als Eingangsdaten der Berechnung werden die tabellarischen Angaben über die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen in den jeweiligen 5 db-Isophonen-Bändern nach § 4 Absatz 4 Nummer 3 der 34. BImSchV verwendet. Die Ermittlung erfolgt entsprechend Anhang III der EU-Umgebungslärmrichtlinie auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Für die Ermittlung der geschätzten

Zahlen der Fälle ischämischer Herzkrankheiten ist für die 4. Runde der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung (2022/2024) eine Inzidenzrate von 540 je 100.000 Einwohnern (und Jahr) zugrunde zu legen¹³.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Gebiete lassen sich unter Beachtung der unter 2.1 aufgeführten Ergebnisse keine Lärmprobleme am Tag identifizieren, wenn die Werte der Lärmschutzrichtlinien-StV Anwendung finden, wie es regelmäßig der Fall ist. Für die Belastungen in der Nacht im Flecken Gieboldehausen sind Überprüfungen anzustellen, wie eine Lärminderung für die betroffenen Menschen erfolgen kann.

¹³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021): Bekanntmachung der Inzidenzrate für ischämische Herzkrankheiten nach § 5 Absatz 3b der 34. BImSchV vom 06.12.2021, BAnz AT 20.12.2021 BS

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Es wurde in der Gemeinde Obernfeld eine Geschwindigkeitsbegrenzung für LKW auf 30 km/h festgelegt.

Eine Oberflächensanierung der B 247 in der Gemeinde Obernfeld wurde durchgeführt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Für die 100 betroffenen Personen in der Nacht im Flecken Gieboldehausen mit einer Lärm-belästigung von L_{Night} 55-59 db(A) besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Prüfung des Erfordernisses von Maßnahmen zur Lärminderung bei einem Straßenneubau oder Um-setzung wesentlicher Änderungen an Hauptverkehrsstraßen seitens der Straßenverkehrs-behörde und dem Straßenbaulastträger. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die an die Bun-desstraße angrenzenden Bereiche überwiegend als Mischgebiete einzustufen sind, sodass sie die Anspruchsberechtigung dadurch wiederum verringert.

Vorgebrachte Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sollen in die nächste Fortschreibung des Lärmaktionsplanes einflie-ßen, um mögliche neue Erkenntnisse und daraus resultierende Konsequenzen mittelfristig vorbereiten zu können.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Es gibt keine Strategien.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan er-fassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Keine Personen, da keine Maßnahmen zur Lärminderung innerhalb der nächsten fünf Jahre geplant sind.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 18.12.2024 Bis: 18.01.2025

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

- öffentlicher Aushang
- Bereitstellung auf der Homepage

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)

--

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind: (Ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden: (Ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde: (Ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

--

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

--

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

5 Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der
Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind Ja

**Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung
des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)**

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt alle fünf Jahre eine Evaluierung des Lärm-
aktionsplanes.

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der
Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind Nein

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am: 26.03.2025

6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de/bauen-wohnen/laermaktionsplan-lap-/>

Gieboldehausen, den 26.03.2025
Der Samtgemeindebürgermeister



- Ahrenhold -